Allgemeine Dienstordnung

(A.D.O.)

für die

SA der N.S.D.A.P.

Allgemeine Dienstordnung

(A. D. O.)

Pflichten des SA-Mannes (A.D.O. I)
Besondere Pflichten des SA-Führers (A D.O.II)
Die Dienststrafordnung (D.Str.O.)
Die Beschwerdeordnung (B.O.)

München 1933

Druck von Jos. C. Huber, Diessen vor München

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Alle Urheber- und Übersetzungsrechte behält sich die Oberste SA-Führung vor.

München, 12. Dez. 1933

N.S.D.A.P.
Der Oberste SA-Führer

Ich genehmige die

Allgemeine Dienstordnung

(A.D.O.)

für die SA.

Sie gilt für alle der Obersten SA-Führung unterstellten Gliederungen.

Der Oberste SA-Führer:
Adolf Hitler.

Der Oberste SA-Führer München, 12. Dez. 33.
Chef Nr. 1690/33.

Vorbemerkung.

Mit dem heutigen Tage tritt die nachstehende Allgemeine Dienstordnung (A.D.O.) für die SA in Kraft.
Sie enthält:
Pflichten des SA-Mannes (A.D.O. I)
Besondere Pflichten des SA-Führers (A.D.O. II)
Die Dienststrafordnung (D.Str.O.)
Die Beschwerdeordnung (B.O.).

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird der Entwurf der Allgemeinen Dienstordnung (A.D.O.) für die SA (I Nr. 653/32 vom 20. März 1932) sowie die Ziffern 132—151 der SA-D.V. außer Kraft gesetzt.

Wo in der Vorschrift die Bezeichnung SA, SA-Führer oder SA-Männer gebraucht wird, sind damit aktive SA, SS, SAR I, SAR II und NSKK, kurz alle der Obersten SA-Führung unterstellten Gliederungen, sowie deren Angehörige (Führer, Männer und Anwärter) gemeint.

Eigenmächtige Zusätze und Abänderungen sind untersagt.

Der Stabschef:
Röhm.

Pflichten des SA-Mannes

(A.D.O. I.)

Artikel 1.

Der SA-Mann ist der politische Soldat Adolf Hitlers.

Er hat das neue Deutschland erkämpft.

Er ist der Träger und Wahrer des Sieges der nationalsozialistischen Revolution.

Er genießt deshalb besonderes Ansehen und hat bestimmte Rechte im Staate.

Diese bevorzugte Stellung legt dem SA-Mann besondere Pflichten auf.

Artikel 2.

Der SA-Mann ist t r e u.

Er ist treu dem Führer, treu der Bewegung und damit treu seinem Volk und Vaterland.

Wer selbst die Treue hält, dem wird sie auch gehalten.

Wer die Treue bricht, wird Untreue in den eigenen Reihen ernten.

Artikel 3.

Wer sich mit Feinden der Bewegung in Verbindung setzt, oder auf sonstige Weise durch Handlungen oder Unterlassungen die Bewegung absichtlich schädigt, oder zu schädigen versucht, oder wer

von solchem Verhalten Kenntnis erhält und dies verschweigt, bricht sein Treuegelöbnis und macht sich des Verrats schuldig.

Der Verräter wird mit den schwersten Strafen belegt.

Artikel 4.

Der SA-Mann ist mutig.

Entschlossen und unverzagt bekennt er sich immer und überall zu seiner Fahne und unerschrocken kämpft er für sie bis zum letzten Atemzug. In allen Lebenslagen steht ihm das Beispiel seiner im Kampf gefallenen Kameraden leuchtend vor Augen.

Niemals läßt sich ein SA-Mann aus Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Pflichten abhalten.

Drückebergertum und Feigheit sind für ihn besonders schändlich und entehrend.

Artikel 5.

Der SA-Mann ist mannhaft und männlich.

Er ist einsatz- und verantwortungsfreudig.

Frisches Draufgängertum ist seine Art.

Unmännliche, unentschlossene und stets bedenkliche Naturen, Laue und Halbe sind für die SA unbrauchbar.

Artikel 6.

Der SA-Mann blickt frohgemut und hoffnungsfreudig in die Welt. Auch schwere Sorgen, Anstrengungen, Entbehrungen und Enttäuschungen können seinen Lebensmut und seine Tatkraft nicht brechen.

Kopfhänger, Grübler, Weltverbesserer, vergrämte, stets gekränkte und überempfindliche Menschen bilden eine starke Belastung für den Geist der Truppe.

Für sie ist daher in der SA kein Platz.

Artikel 7.

Der SA-Mann gehorcht freudig seinen Vorgesetzten.

Manneszucht und Gehorsam sind die stählernen Grundpfeiler jeder soldatischen Einheit.

Wer sich nicht unterordnen kann oder will, ist für die SA ungeeignet und hat auszuscheiden. Ungehorsam gegen den dienstlichen Befehl wird bestraft.

Ungehorsam durch Worte oder Gebärden, Beharren im Ungehorsam zieht schwere Strafe nach sich.

Zur Erzwingung des Gehorsams ist jeder Vorgesetzte berechtigt, jedes geeignete Mittel, wenn nötig auch die Waffe, anzuwenden.

Artikel 8.

Der SA-Mann bringt seinem Vorgesetzten Achtung entgegen. Wer einem Vorgesetzten die schuldige Achtung verletzt, ihn beleidigt oder in dienstlichen Angelegenheiten belügt, wird bestraft.

Erfolgt die Achtungsverletzung vor drei oder mehr zum Dienst versammelten SA-Männern, so tritt eine erhebliche Verschärfung der Strafe ein.

Wer sich einem Vorgesetzten tätlich widersetzt oder einen tätlichen Angriff gegen ihn unternimmt, hat schwerste Strafe zu erwarten.

Jeder Vorgesetzte ist berechtigt, zur Abwehr eines tätlichen Angriffes die Waffe gegen den Untergebenen zu gebrauchen.

Artikel 9.

Wer andere auffordert, einem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Tätlichkeit gegen ihn zu begehen, wird wegen Aufwiegelung streng bestraft.

Verabreden sich mehrere, eine solche Tat gemeinsam zu begehen, so machen sie sich der Meuterei schuldig.

Die Zusammenrottung mehrerer zu gemeinsamer Gehorsamsverweigerung, Widersetzlichkeit oder Tätlichkeit gegen Vorgesetzte ist Aufruhr.

Meuterei und Aufruhr wird mit schwersten Strafen geahndet.

Wer von einem Vorhaben der Meuterei oder Aufruhr Kenntnis erlangt, hat dies bei Meidung strenger Strafe sofort seinem Vorgesetzten zu melden.

Artikel 10.

Die gehobene Stellung des SA-Mannes darf durch verletzende, zurücksetzende oder ungerechte Behandlung nicht herabgewürdigt werden.

Die Wurzel der Unterordnung liegt im Vertrauen und nicht im Gradabzeichen.

Wer dieses Vertrauen durch ungerechte Behandlung seiner Untergebenen zerstört, untergräbt seine eigene Autorität und beweist damit, daß er als Führer ungeeignet ist.

Jeder SA-Mann, der sich ungerecht behandelt fühlt, hat das Recht der Beschwerde. Nur wissentlich unbegründete Beschwerden sind strafbar.

Artikel 11.

Jedem tüchtigen SA-Mann steht nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen der Weg zu allen Führerstellen offen.

Aber auch der rechtschaffene und ehrliebende SA-Mann, der die Begabung zu einer Führerstelle nicht besitzt, wird stets der Treue, Achtung und Anerkennung des Führers und der Vorgesetzten versichert sein.

Artikel 12.

Der SA-Mann ist dienstwillig und pflichtbewußt.

Er versieht seinen Dienst pünktlich und gewissenhaft, vor allem dann, wenn die Augen seiner Vorgesetzten nicht auf ihm ruhen oder seine Pflichterfüllung äußerlich nicht in Erscheinung tritt.

Wer im Dienst oder nachdem er zum Dienst befohlen ist, sich durch Trunkenheit zur Ausübung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, hat Strafe zu gewärtigen.

Trunkenheit wirkt nie strafmildernd, sondern straferschwerend.

Artikel 13.

Der SA-Mann ist ehrliebend.

Seine Ehre ist ihm höchstes Gut, die zu verteidigen oder wiederherzustellen er mit Einsatz seines Lebens stets bereit ist.

Ehre ist nicht denkbar ohne Achtung vor der Ehre Anderer.

Ehrlose haben in der SA keinen Platz.

Artikel 14.

Der SA-Mann ist zuverlässig.

Seine dienstlichen Meldungen und Aussagen sind von strengster Wahrheit. Absichtliche oder fahrlässige unrichtige Erstattung von Meldungen wird bestraft. In dienstlichen Angelegenheiten wahrt er unbedingte Verschwiegenheit.

Für Schwätzer ist kein Platz in der SA.

Artikel 15.

Der SA-Mann ist kameradschaftlich und hilfsbereit.

Er lebt mit seinen Kameraden in Eintracht und wird sie in Not und Gefahr niemals verlassen.

Mit allen Kräften hilft er denen, die seines Beistandes bedürfen.

Artikel 16.

Der SA-Mann ist redlich und unbestechlich.

Wer stiehlt, unterschlägt oder sein Dienstverhältnis dazu mißbraucht, um sich persönlich Vorteil zu verschaffen, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen. Er verwirkt damit das Recht, der SA anzugehören.

Artikel 17.

Der SA-Dienstanzug ist das Ehrenkleid des SA-Mannes.

Deshalb darf auf dieses Kleid niemals ein Makel fallen. Wer den SA-Dienstanzug in der Öffentlichkeit trägt, muß sich stets bewußt sein, daß er damit Repräsentant der gesamten SA ist. Deshalb muß der SA-Mann sich überall und zu jeder Zeit eines untadeligen Benehmens befleißigen. Vor allem hat er darauf zu achten, daß sich seine Bekleidung und Ausrüstung in einem tadellosen Zustand befinden. Wer sich gewohnheitsmäßig dem Trunke ergibt, taugt nicht zum SA-Mann.

Artikel 18.

Der SA-Mann darf Waffen, die ihm anvertraut sind, nur zur Ausübung seines Dienstes oder zur regelrechten Selbstverteidigung gebrauchen.

Rechtswidriger Gebrauch wird streng bestraft, ebenso die unvorsichtige Behandlung von Waffen und Munition, wenn dadurch Menschen gefährdet, verletzt oder getötet worden sind.

Artikel 19.

Der SA-Mann soll mehr sein, als scheinen. Wer sein eigenes Ich in den Vordergrund stellt, wer sein Lebensziel darin erblickt, möglichst oft genannt, fotografiert und gefeiert zu werden, wer sich überall vordrängt, wer prahlt und wichtig tut, ist in der SA fehl am Platze.

Artikel 20.

Der SA-Mann ist revolutionär.

Er ist stark in der Liebe und stark im Haß.

Er ist kein Tugendheld, kein Mucker, kein Sittlichkeitsschnüffler und kein Moralprediger, sondern ein ganzer Kerl von echtem Schrot und Korn.

Besondere Pflichten des SA-Führers

(A.O.O. II)

Artikel 1.

Die in den 20 Artikeln festgelegten Pflichten des SA-Mannes bilden die Grundlagen für die besonderen Pflichten des SA-Führers.

Artikel 2.

Führer werden geboren. Notwendig ist jedoch, daß die angeborenen Fähigkeiten durch Erziehung gepflegt und durch Kenntnisse erweitert werden. Dementsprechend hat die Auswahl der Führer für die SA zu geschehen: ohne Rücksicht auf Herkunft, gesellschaftliche Stellung, Alter oder Vermögen, nur mit Rücksicht auf Charakter, Können und Leistung.

Artikel 3.

Der SA-Führer kommt aus dem Volke und gehört immer zu ihm. Das bedingt, daß er sich nicht absondert und nicht eitel wird.

Artikel 4.

Jeder Führer und Unterführer vom Schar- bis zum Obergruppenführer hat sich dessen bewußt zu

sein, daß Führertum nicht in mehr Rechten zum Ausdruck kommt, sondern höhere Pflichten fordert.

Artikel 5.

Der SA-Führer ist Vorbild.

Im Dienst:
tadellose Haltung, vorschriftsmäßiger Dienstanzug,
soldatisches Benehmen gegen Vorgesetzte,
Pünktlichkeit, strenge Pflichtauffassung,
Verantwortungsfreudigkeit, Schneid und Draufgehen.

Außer Dienst:
einfache Lebensführung, Freisein vom Hang nach Luxus und Wohlleben, freies und stolzbescheidenes, jedoch nicht protzenhaftes Auftreten.

Der SA-Führer ist sich bewußt, daß ein schlechtes Beispiel mehr schadet, als hundert Ermahnungen gut machen können.

Die Truppe ist so, wie der Führer ist.

Artikel 6.

Der SA-Führer ist gerecht.

Er faßt seine Leute scharf an, um sie zu ordentlichen, aufrechten SA-Männern zu erziehen. Bevorzugung des Einen vor dem Anderen aus persönlichen Gründen lehnt er als pflichtwidrig ab. Das heißt nicht, daß er jeden gleich behandelt, sondern er nimmt jeden nach seiner persönlichen Eigenart. Wer ein gerechter Führer sein will, kennt — vor allem die unteren Führer bis zum Sturmführer hinauf — seine ihm anvertrauten SA-Männer nach ihren Charaktereigenschaften.

Artikel 7.

SA-Führer, welche eine strafbare Handlung ihrer Untergebenen, die sie verhindern konnten oder zu verhindern dienstlich verpflichtet waren, wissentlich durchgehen lassen, werden ebenso bestraft, als wenn sie die Handlung selbst begangen hätten.

Artikel 8.

Der SA-Führer sorgt für seine Untergebenen, ausgehend von dem Grundsatz, daß die Truppe nicht für ihn, sondern er für die Truppe da ist.

Er hat ein Herz für seine SA-Männer, kennt ihre Nöte und Sorgen und hilft ihnen, soweit

es in seinen Kräften steht, auch in familiären und wirtschaftlichen Dingen.

Nach allen von der Truppe geforderten Anstrengungen (nach Übungen, Märschen, Aufmärschen u. ä.) stellt der Führer, wenn zur Ruhe übergegangen wird, sein eigenes Ich zurück, bis auch der allerletzte seiner SA-Männer versorgt und untergebracht ist.

Artikel 9.

Der SA-Führer ist tapfer.

Er weiß, daß in kritischen Augenblicken seine SA-Männer auf ihn sehen, um an seiner Haltung ihren Mut zu stärken.

Er wägt genau und kalt, bevor er in wilder Angriffsfreude wagt, was ihm die Überlegung als richtig gezeigt hat.

Vorsterben steht noch höher als Vorleben.

Artikel 10.

Der SA-Führer ist verantwortungsfreudig.

Er trägt gegenüber dem Obersten SA-Führer und vor seinem Gewissen als ehrenhafter Soldat die Verantwortung für alle von ihm erlassenen Anordnungen und gegebenen Befehle.

Es zeugt von mangelndem Verantwortungsgefühl, wenn der Führer über Befehle, die an ihn gelangt sind, gegenüber unterstellten Führern oder SA-Männern abfällige Bemerkungen macht, auch wenn dieser oder jener Befehl ihm noch so unverständlich erscheint. Er muß sich bewußt sein, daß mangelnde Disziplin nach oben seine eigene Autorität zerstört.

Artikel 11.

Der SA-Führer ist klar im Entschluß.
Jeden Befehl sorgfältig überlegen!
Nichts befehlen, was nicht ausführbar ist!
Nichts befehlen, um nur zu beschäftigen!
Nichts befehlen, um zu schikanieren!
Die Ausführung jedes Befehls unbedingt verlangen, wenn möglich überwachen, notfalls erzwingen!

Artikel 12.

Der SA-Führer ist eine Persönlichkeit.
Kraft seiner Persönlichkeit ist der SA-Führer

in der Lage, Zwistigkeiten unter seinen SA-Männern in Güte dann zu schlichten, wenn ihnen kein straffälliges Verhalten zu Grunde liegt.

Der SA-Führer ist sich selbst bewußt und hat dies auch den SA-Männern einzuprägen, daß unsere Sache und unsere Aufgaben viel zu groß und zu heilig sind, als daß durch kleinliche und lächerliche Streitigkeiten Zeit vergeudet werden darf. Dadurch würde nur Zusammenhalt und Stoßkraft der Truppe geschwächt.

Artikel 13.

Der SA-Führer ist Erzieher. Er hat seine SA-Führer und -Männer in Kameradschaft zu erziehen.

Was sich reibt, schleift sich ab.

Das dauert bei dem einen länger, bei dem andern kürzer. Einmal aber muß jeder — auch der Eigenwilligste — erkennen, daß er sich in die Gemeinschaft einzugliedern hat, und daß um dieser Gemeinschaft willen alles zusammenzustehen und jeder seine besten Kräfte einzusetzen hat.

Erst dann ist eine Einheit gewachsen, wie sie der Führer bei der allerletzten Notwendigkeit braucht.

Artikel 14.

Der SA-Führer bereitet jeden Dienst genügend vor.

Er gestaltet den SA-Dienst sinnvoll, anregend und abwechslungsreich, damit er nicht durch Eintönigkeit und Gleichmäßigkeit seinen SA-Männern langweilig wird. Ein Zeichen für richtige Handhabung des Dienstes ist es, wenn die SA-Männer sich auf den Dienst freuen, wenn keiner fehlt und wenn Anregungen aus der Truppe heraus an den Führer herangetragen werden.

Artikel 15.

Bei der Pflege der Beziehungen zu den politischen Leitern und den staatlichen Behörden ist der SA-Führer sich dessen bewußt, daß er mit der ihm anvertrauten Truppe der Garant für den Sieg unserer Weltanschauung ist. Die Pflege dieser Beziehungen bedarf einerseits besonderer Sorgfalt und liegt im Interesse der Bewegung und des Staates; anderseits aber ist der SA-Führer der berufene Hüter darüber, daß die Anordnungen des Obersten SA-Führers gewissenhaft ausgeführt werden.

Ein verständnisvolles und reibungsloses Zusammenarbeiten muß erreicht werden. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten, so sind erregte Auseinandersetzungen zu vermeiden, da sie die Gegensätze nur verschärfen, nicht aber beseitigen. In solchen Fällen ist die nächstvorgesetzte Dienststelle zur Entscheidung anzurufen.

Artikel 16.

Der SA-Führer vertritt in allen Fällen, wo politische Leiter oder staatliche Behörden in unzulässiger Weise in einen Dienst der SA eingreifen, als der allein Verantwortliche für die SA unbedingt in höflicher aber bestimmter Weise die Belange der SA.

Dienststrafordnung

(D Str O.)

Führertum und Unterordnung.

1. Vorbild und Beispiel, Lauterkeit, Uneigennützigkeit, Einfachheit, stolze Bescheidenheit, Haltung, menschliches Verstehen, zielsicheres Urteil und unbeirrbarer Wille, Klarheit und Kraft im Entschluß, Beharrlichkeit und unbedingte Gerechtigkeit begründen die Autorität der Führerpersönlichkeit, nicht der Besitz der Strafgewalt.

Die Wurzel der Unterordnung liegt im Vertrauen. Wer sich nur mit Hilfe von Zwangsmitteln durchzusetzen vermag, ist zum Führer nicht geeignet. Dies gilt vor allem für Gliederungen, die auf der Grundlage des freien Willens aufgebaut sind.

Sinn der Strafe.

2. Bei der Verschiedenartigkeit der menschlichen Veranlagung kann jedoch auf das Erziehungsmittel der Strafe nicht völlig verzichtet werden. Ohne dieses letzte Mittel ist das straffe Zusammenhalten einer Einheit und ihr Einsatz zu harten Kampfaufgaben auf die Dauer nicht möglich.

Notwendigkeit und Zweck der Strafe.

3. Jede Strafe findet ihre Begründung in der Vorsorge für Zusammenhalt und Festigung des Ganzen. Ihr Zweck ist für die Zukunft Störungen der Interessen der Gesamtheit möglichst zu verhindern. Deshalb muß stets die Ehre der Ausgangspunkt der Beurteilung sein. Mißlingt der Appell an die Ehre des Beklagten, so folgt daraus nicht, daß der eingeschlagene Weg unnütz und falsch war. Wohl aber spricht es gegen den Beklagten.

Wer den Ehrenstandpunkt verletzt, hat sich vor dem SA-Gericht oder dem Ehrengericht zu verantworten.

Erst in zweiter Linie verfolgt die Strafe den Zweck, zu vergelten und abzuschrecken.

4. Einmal verhängte Strafen sollen nicht zurückgenommen werden.

5. Auch die Strafe ist nur ein Mittel zur Erreichung der Ziele der Bewegung. In jedem Falle ist gewissenhaft zu prüfen, ob nicht durch Belehrung und ernsten Vorhalt der Zweck besser erreicht wird, als durch das letzte Mittel der Strafe. Lob zur rechten Zeit erspart oft Strafen.

Wer Strafen verfügt, um seine Macht zu zeigen, oder um einem persönlichen Gefühl der Feindschaft oder Rache zu genügen, eignet sich nicht zum Führer.

Strafbare Handlungen.

6. Der Dienststrafgewalt unterliegen alle Verfehlungen gegen die Zucht und Ordnung in der SA und gegen die Interessen der Bewegung, soweit nicht die SA-Gerichtsbarkeit zuständig ist. Als Recht gilt, was der Bewegung nützt; als Unrecht, was ihr schadet.

7. Zu diesen Verfehlungen gehören insbesondere:
   a) Verstöße gegen die für den SA-Dienst erlassenen Vorschriften und Anordnungen,
   b) Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen,
   c) Unpünktlichkeit, Nachlässigkeit oder Trunkenheit im Dienst,
   d) Nachlässigkeit im SA-Dienstanzug,
   e) üble Nachrede über Führer, Kameraden und andere Parteigenossen,
   f) Erregung von Mißstimmung in Bezug auf den Dienst oder die Bewegung,

g) Achtungsverletzung,
h) unkameradschaftliches Verhalten,
i) bewußt oder fahrlässig falsche Meldungserstattung in dienstlichen Angelegenheiten,
k) Beschwerden, die auf bewußt oder fahrlässig falschen Angaben gegründet sind,
l) Fälle, die von der SA-Gerichtsbarkeit zur Erledigung nach der Dienststrafordnung an den Disziplinar-Vorgesetzten überwiesen werden.

Die Strafen.

8. Die Strafen sind:
a) einfacher Verweis, ausgesprochen unter 4 Augen,
b) strenger Verweis, ausgesprochen in Gegenwart eines Vorgesetzten des Beschuldigten und unter Bekanntgabe beim Dienstappell,
c) Verbot zum Tragen des Dienstanzuges auf Zeit bis zur Höchstdauer von 6 Wochen.
Dieses Verbot kann als Zusatz bei 8d, e und f, muß bei 8h in Anwendung kommen.
Über Anwendung bei Beurlaubung vom Dienst siehe 14.

d) Verbot zur Teilnahme am Dienst auf Zeit bis zur Höchstdauer von 6 Wochen (Strafbeurlaubung),
e) gelinder Arrest (zu verbüßen in der eigenen Wohnung) bis zur Höchstdauer von 14 Tagen,
f) verschärfter Arrest (zu verbüßen in der Arrestzelle) bis zur Höchstdauer von 14 Tagen,
g) Verbot zum Tragen der Waffe bis zur Dauer von 4 Wochen,
h) befristeter Ausschluß aus der SA bis zur Dauer von 3 Monaten,
i) Aberkennung des Dienstgrades,
k) dauernder Ausschluß aus der SA.

9. Die Strafen sind für SA-Führer und SA-Männer die gleichen.
Nur die eine Ausnahme gilt, daß gegen SA-Führer bei Verhängung von Arreststrafen nur gelinder Arrest verfügt wird.
Für SA-Anwärter ist verschärfte Anwendung der D.St.O. geboten.

10. Zur Rede stellen, Beanstandungen und Rügen sind nicht als Strafen im Sinne der Dienststrafordnung zu betrachten.

11. Arreststrafen sollen nur dann verhängt werden, wenn der Strafvollzug gewährleistet ist.

Beurlaubung vom Dienst.

12. Jeder SA-Führer ist unabhängig von Dienststellung und Strafbefugnis berechtigt, einen im Dienstgrad und Dienstalter unter ihm stehenden Führer oder Mann sofort vom Dienst zu beurlauben:

a) bei offensichtlichem Treuebruch,

b) bei ausdrücklicher Dienstverweigerung,

c) bei grober Beleidigung eines SA-Führers, wenn dieser den Dienstanzug trägt,

d) bei Bekanntwerden ehrenrühriger Handlungen.

In diesem Falle hat der handelnde Führer dem Betroffenen gegenüber vorher unzweideutig die Vorgesetzteneigenschaft auszusprechen.

13. Eine solche Beurlaubung erfolgt unabhängig von einer später durch den zuständigen Führer zu verhängenden Strafe. Sie muß sofort unter Angabe des Tatbestandes und Begründung dem zuständigen Führer gemeldet werden. Dem Ermessen dieses Führers steht es frei, die Beurlaubung zu betätigen, in eine Strafe umzuwandeln oder sie als unbegründet aufzuheben.

14. Bei Beurlaubung vom Dienst kann in besonderen Fällen gleichzeitig ein Verbot zum Tragen des Dienstanzugs ausgesprochen werden.

15. Ergibt sich nachträglich die Schuldlosigkeit des Beklagten, so ist das durch Befehl der betreffenden Einheit ausdrücklich festzustellen, z. B. „Die Untersuchung gegen den Sturmführer X. hat seine völlige Schuldlosigkeit ergeben, die Beurlaubung wird aufgehoben."

Wird eine solche Beurlaubung als unbegründet aufgehoben, so muß nachgeprüft werden, ob der Urheber bzw. Anzeigeerstatter sich nach Ziffer 7 strafbar gemacht hat.

Zuständigkeit.

16. Zuständig zur Verhängung einer Strafe ist in der Regel nur der unmittelbar vorgesetzte und mit Strafgewalt ausgestattete Führer.

17. Jeder Führer der mit der Führung einer SA-Einheit vom Sturm an aufwärts betraut ist, hat Strafbefugnis innerhalb seines Befehlsbereichs; auf Schulen der mit Strafbefugnis ausgestattete Führer.

Der Standortführer hat als solcher keine Strafgewalt. Notwendig werdende Bestrafungen

spricht, sofern er nicht selbst Dienststellen-Inhaber ist, auf seinen Antrag hin der SA-Führer aus, dem er als Standortführer unterstellt ist.

18. Die Strafgewalt ist an die Dienststellung gebunden, nicht an den Dienstgrad. Sie steht deshalb auch dem „mit der Führung Beauftragten" zu. Bei längerer Abwesenheit ist die Strafbefugnis ausdrücklich dem Stellvertreter zu übertragen.

19. Tritt während des Strafverfahrens eine Änderung im Unterstellungsverhältnis ein, so obliegt die Bestrafung dem neuen Führer.

20. Höhere Führer greifen strafend ein, wenn:
a) eine gemeinsame Verfehlung von Untergebenen verschiedener Einheiten vorliegt,
b) bei schweren Verfehlungen die Strafbefugnis der Zwischenvorgesetzten zur Ahndung nicht ausreicht,
c) die Verfehlungen unter ihren Augen oder gegen ihre eigene dienstliche Autorität begangen wurden,
d) eine Verfehlung von dem zunächst zuständigen Vorgesetzten unbestraft gelassen, nicht

ausreichend oder nicht den Vorschriften entsprechend geahndet wurde.

21. Die Angehörigen von Stäben unterstehen der Dienststrafgewalt des ihren Stab unmittelbar befehligenden Führers. (Die Führer vom Führer der Gruppe aufwärts können ihre Strafgewalt einem SA-Führer ihres Stabes übertragen, der mindestens den Dienstgrad eines Standartenführers haben muß.)

22. Bei Verstößen von Sanitätsführern und -Männern gegen die besonderen ärztlichen und sanitätsdienstlichen Pflichten und Vorschriften meldet der nächste Sanitätsvorgesetzte den Tatbestand dem zuständigen mit Strafgewalt ausgestatteten SA-Führer. Dieser führt das Verfahren durch und verhängt die Strafe. Er ist verpflichtet, die eingereichte Stellungnahme des unmittelbaren Sanitätsvorgesetzten als Grundlage für die Bestrafung zu verwenden.

23. Das unter Ziffer 22 Gesagte gilt sinngemäß auch für die Verwaltungsführer und -Männer.

Umfang der Strafbefugnis.

24. Der Umfang der Strafbefugnis richtet sich nach der Dienststellung. Es kann verfügen:

Der Führer eines Sturmes	Der Führer eines Sturmbannes	Der Führer einer Standarte	Der Führer einer Brigade
einfacher Verweis	wie vor	wie vor	wie vor
strenger Verweis	wie vor	wie vor	wie vor
Verbot den Dienstanzug zu tragen bis zu 1 Woche	3 Wochen	6 Wochen	wie vor
Verbot am Dienst teilzunehmen bis zu 1 Woche	3 Wochen	6 Wochen	wie vor
	gelinder Arrest bis zu 6 Tagen	gelinder Arrest bis zu 10 Tagen	gelinder Arrest bis zu 14 Tagen
		verschärfter Arrest bis zu 6 Tagen	verschärfter Arrest bis zu 10 Tagen
		Verbot zum Tragen der Waffe bis zu 1 Woche	Verbot zum Tragen der Waffe bis zu 2 Wochen
		befristeter Ausschluß aus der SA gegen SA-Männer einschl. Obertruppführer bis zu 1 Monat	befristeter Ausschluß aus der SA gegen SA-Männer einschl. Obertruppführer bis zu 2 Monaten
	Ausschluß aus der SA geg. SA-Anwärter	wie vor	dauernder Ausschluß aus der SA geg. SA-Männer

Der Führer einer Gruppe	Der Führer einer Obergruppe	Der Oberste SA-Führer Stabschef	Bemerkungen
wie vor	wie vor	alle Strafen	
wie vor	wie vor		
wie vor	wie vor		siehe auch 8 c 2. und 3. Absatz
wie vor	wie vor		
wie vor	wie vor		
verschärfter Arrest bis zu 14 Tagen	wie vor		
Verbot zum Tragen der Waffe bis zu 4 Wochen	wie vor		
befristeter Ausschluß aus der SA geg. SA-Männer einschl. Oberstturmbannführer bis zu 3 Monaten	wie vor		
Aberkennung des Dienstgrades bis einschl. Obertruppführer	Aberkennung des Dienstgrades bis einschl. Oberstturmbannführer		
dauernder Ausschluß aus d. SA g. SA-Männer einschl. Obertruppführ.	wie vor	im Besonderen vorbehalten: dauernder Ausschluß aus der SA gegen alle SA-Führer und SA-Männer	

Strafverfahren.

25. Strafen müssen verhängt und unter Begründung ausgesprochen werden in ruhiger Überlegung, ohne Voreingenommenheit, ohne Zorn und Mißgunst.

26. Vor Verhängung einer Strafe ist der Tatbestand genau zu klären. Gründet sich die Bestrafung nicht auf einwandfreie eigene Beobachtungen, sondern auf Meldungen oder Zeugenaussagen, so ist von der Gegenüberstellung des Beschuldigten mit dem Meldenden und den Zeugen weitgehend Gebrauch zu machen.

27. Dem Beschuldigten ist jede Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Insbesondere kann er Gründe, nähere Umstände und Zeugen anführen, die zu seiner Entlastung dienen können.

28. Eine Strafe ist erst nach voller Schulderkenntnis auszusprechen. Der Bestrafte ist zu fragen, ob er sich mit der Strafe abfindet.

29. Tatbestand und Aussagen sind so festzulegen, daß für die Urteilsbegründung und die Entscheidung eines etwaigen späteren Beschwerdeverfahrens einwandfreie Grundlagen vorhanden sind.

30. Gelingt es nicht, den Sachverhalt ganz zu klären, so ist die Unklarheit zu Gunsten des Beschuldigten auszulegen.

Festsetzung des Strafmaßes.

31. Bei Festsetzung des Strafmaßes sind alle bei Begehung der Straftat gegebenen Umstände und die in der Person des Täters begründeten Ursachen zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Beschuldigte sich der vollen Tragweite seiner Verfehlungen bewußt sein konnte. Die Dauer der Zugehörigkeit zur SA und zur Partei, die politische Herkunft, die Erziehung und die geistigen Fähigkeiten des Beschuldigten sind zu berücksichtigen.

32. Als strafverschärfend gilt, wenn durch die Verfehlung das Ansehen der Bewegung oder im besonderen das Ansehen der SA geschädigt wurde; insbesonders, wenn das in Trunkenheit geschah.

33. Stets ist anzustreben, mit einer möglichst geringen Strafe auszukommen. Es ist falsch, sofort mit den höchstzulässigen Strafen einzuschreiten.

34. Strafverschärfend wirkt jeder Rückfall. In der Regel kommt dabei die nächsthöhere Strafe zur Anwendung. Das besagt aber nicht, daß wegen eines anderen geringeren Vergehens nicht eine gelindere Strafe ausgesprochen werden kann.

35. Ist das Strafmaß des zuständigen SA-Führers erschöpft oder hält er seine Strafbefugnis nicht für ausreichend, so tritt er wegen der Bestrafung an den nächsthöheren SA-Führer heran. Im Falle, daß die Anwendung der Dienststrafordnung nach sachlicher und persönlicher Würdigung des Falles nach Ansicht des zuständigen SA-Führers nicht in Frage kommt, hat er dem zuständigen Gerichtsherrn gemäß § 21 Abs. 2 SA-Gerichts-Ordnung (SA-G.O.) umfassenden Tatbericht vorzulegen.

Kommt der Gerichtsherr zu der Überzeugung, daß das Strafmaß nach der Dienststrafordnung trotzdem genügt, so hat er den Straf-

fall dem SA-Führer zur dienstlichen Bestrafung zurückzuverweisen (§ 23 Satz 2 SA-G.O.), der entsprechend des zu erwartenden Strafausmaßes strafbefugt ist.

36. Ein und dieselbe Verfehlung darf nur von einem Führer und nur mit einer Strafe geahndet werden. (Ausnahme siehe Ziff. 8c u. 14).

37. Bei dauerndem Ausschluß ist zu prüfen, ob es erforderlich ist, beim zuständigen USchlA Antrag auf Ausschluß aus der Partei zu stellen.

Strafverkündung.

38. Eine Strafe soll, wenn nicht ganz besondere Gründe es erfordern, niemals sofort nach Bekanntwerden des Vergehens verhängt werden. Übereilte Strafen untergraben die Disziplin. Verspätete Verhängung einer Strafe mindert ihren erzieherischen Wert. Deshalb kann sie wohl angekündigt werden, ist aber erst frühestens am Tage nach Bekanntwerden des Vergehens auszusprechen. Die Bestrafung muß spätestens nach Ablauf von 7 Tagen (gerechnet vom Tage nach der Tat) ausgesprochen sein.

39. Ist für die Verhängung einer Strafe nicht der gemäß Ziffer 16 und 24 unmittelbar vorgesetzte und mit Strafgewalt ausgestattete Führer zuständig, sondern eine übergeordnete Dienststelle (s. Ziff. 20), so entfällt diese Frist. Größte Beschleunigung des Verfahrens ist geboten.

40. Die Frist von 7 Tagen ist nicht maßgeblich, wenn umfangreiche Zeugenvernehmungen ihre Innehaltung unmöglich machen.

41. Alle Strafen mit Ausnahme des einfachen Verweises sind im Befehlsbereich des SA-Führers, der die Strafe verhängt, in der üblichen Weise (Verfügung, Appell) bekannt zu geben. Handelt es sich um die Bestrafung eines SA-Führers, so erfolgt die Bekanntgabe nur bis herab zu den ihm im Range gleichgestellten Führern.

Strafvollzug.

42. Der Vollzug der Strafe hat ihrer Verhängung sofort zu folgen.

Strafliſten.

43. Die mit Dienststrafgewalt ausgestatteten SA-Führer sind zur Führung von Strafliſten verpflichtet.

Muster zur Strafliſte siehe Anl. 1.

Als Ergänzung zur Strafliſte ist eine Namenliſte zu führen. Muster der Namenliſte siehe Anlage 2.

Bei Versetzungen oder Ausscheiden aus der SA usw. ist über Abgabe oder Ablage der Strafliſte ein kurzer Hinweis in die Namenliſte aufzunehmen.

Von der Führung gebundener Strafbücher ist vorläufig abzusehen. Die Einlage loser Strafliſten in einen Schnellhefter genügt.

Die Strafliſten sind stets unter Verschluß aufzubewahren. Sie dürfen nur dem Führer der Einheit oder dessen Vertreter zugänglich sein.

Gelegentlich von Besichtigungen usw. überzeugen sich die Besichtigenden von der richtigen Führung der Strafliſten der ihnen unterstellten Einheiten. Über die erfolgte Prüfung der Straf-

listen ist durch den die Prüfung vornehmenden SA.-Führer ein Prüfungsvermerk zu machen (Muster siehe Anlage 3).

Beschwerdeordnung

(B. O.)

1. Jeder SA-Führer und -Mann hat das Recht sich zu beschweren,
   a) wenn er sich durch einen Vorgesetzten oder Kameraden in seiner Ehre verletzt fühlt,
   b) wenn er sich dienstlich oder persönlich zurückgesetzt fühlt,
   c) wenn er glaubt zu Unrecht bestraft worden zu sein.

2. Bevor eine Beschwerde eingereicht wird, hat der SA-Führer oder -Mann, der sich beschweren will, in offener, sachlicher Aussprache mit dem Urheber der Meinungsverschiedenheit zu versuchen, selbst die entstandene Schwierigkeit zu beheben. Erst wenn dieser Versuch erfolglos war, kann die Beschwerde von dem zuständigen Führer entgegengenommen werden.

3. Jede Beschwerde muß schriftlich vorgetragen werden. Sie muß ruhig und sachlich abgefaßt werden. Beleidigungen, persönliche Anwürfe, nicht zur Sache gehörende Nebenumstände, Vermutungen und unbewiesene Behauptungen sind zu vermeiden. Wo gegen diese Vorschrift verstoßen ist, kann der zuständige Führer die Beschwerde zurückweisen und dem Beschwerdeführer

aufgeben, sie erneut unter Vermeidung der unsachlichen Äußerungen einzureichen.

4. Eine Beschwerde darf erst am Tage nach dem Vorfalle, der zu ihr Veranlassung gegeben hat, vorgebracht werden. Sie muß, von diesem Zeitpunkt ab gerechnet, binnen 7 Tagen eingereicht sein. Wird eine Beschwerde nach Ziffer 3 zurückgewiesen, so muß auch die neue Beschwerdeschrift innerhalb dieser 7-tägigen Frist eingereicht sein.

5. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde seinem nächsten mit Dienststrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten vorzulegen. Richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie dem nächsthöheren unmittelbaren Vorgesetzten zu unterbreiten.

6. Zuständig zur Entscheidung ist der nächste Vorgesetzte, der sowohl über den Beschwerdeführer, wie auch über den Beklagten Dienststrafgewalt besitzt.

7. Richtet sich die Beschwerde gegen den Angehörigen einer anderen SA-Einheit oder einen Parteigenossen, der nicht der SA angehört, so

ist sie gleichfalls bei dem unmittelbaren Vorgesetzten des Beschwerdeführers anzubringen. Dieser entscheidet sie im Benehmen mit dem zuständigen Führer des Beklagten. Kommt zwischen beiden Führern ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der nächste beiden übergeordnete Vorgesetzte.

8. Gemeinsame Beschwerden sind verboten und unerledigt an die Antragsteller zurückzugeben. Es ist dabei zu prüfen, ob ein einzelner Urheber des gemeinsamen Vorgehens vorhanden ist und ob auf diesen der Tatbestand der Ziff. 7f der Dienststrafordnung zutrifft (Erregung von Mißstimmung).

9. Liegt Grund für mehrere vor, sich über den gleichen Fall zu beschweren, so hat jeder einzeln und ohne Verabredung seine Beschwerde einzureichen.

10. Jede ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde muß gewissenhaft geprüft, sachlich und so rasch wie möglich entschieden werden.

11. Dem Beklagten ist ausgiebige Möglichkeit zur Äußerung über die Beschwerde zu geben. Je

nach dem Ermessen des entscheidenden Führers erfolgt diese Äußerung unter Überlassung der Beschwerdeschrift in der Form eines Berichts oder durch Vernehmung zu Protokoll.

12. Zur völligen Klärung des Beschwerdegrundes kann der Entscheidende die Vernehmung von Zeugen und Gutachtern anordnen oder selbst durchführen. Die Zeugen werden nicht vereidigt, unterliegen jedoch den Ziff. 7e, 7f und 7i der Dienststrafordnung. Sie sind vor der Vernehmung hierauf aufmerksam zu machen.

13. Die Entscheidung der Beschwerde erfolgt auf Grund der Prüfung aller Unterlagen in der Regel durch den dazu befugten Führer allein.

14. In allen Fällen, wo z. B. ein Vergleich oder eine Schlichtung möglich erscheint, kann die Entscheidung in mündlicher Verhandlung gefällt werden. Dann werden unter dem Vorsitz des Entscheidenden Beschwerdeführer und Beklagter einander gegenübergestellt. Auf Grund ihrer eigenen Aussagen und der Angaben der Zeugen wird die Verhandlung unter Hintansetzung des Nebensächlichen geführt. Nach völliger Klärung der Sache wird sofort entschieden.

15. Der Entscheid ist dem Beschwerdeführer und dem Beklagten schriftlich auf dem Dienstwege mitzuteilen. Eine dritte Ausfertigung ist mit den Unterlagen zu den Akten der entscheidenden Dienststelle zu nehmen.

16. Gegen die Entscheidung kann vom Beschwerdeführer wie vom Beklagten Berufung eingelegt werden. Diese ist schriftlich auf dem Dienstwege an den nächsthöheren Führer einzureichen und zwar innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der ersten Entscheidung. Der Führer, der die erste Entscheidung gefällt hat, hat beim Durchlaufen der Berufungsschrift unaufgefordert alle Unterlagen beizufügen.

17. Auch gegen die Entscheidung der Berufung kann noch einmal innerhalb einer Frist von 7 Tagen Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung des Führers, der als dritte Instanz zuständig ist, ist endgültig. Für Beschwerden, bei denen der Stabschef erste entscheidende Instanz ist, entscheidet der Oberste SA-Führer endgültig und unwiderruflich.

18. Gibt sich ein Beschwerdeführer auch mit der Entscheidung der dritten Instanz nicht zufrie-

den, so kann lediglich durch ein Gnadengesuch eine Änderung der letzten Entscheidung angestrebt werden. Gnadengesuche sind auf dem Dienstwege dem Obersten SA-Führer einzureichen. Die Dienststellen, bei denen das Gesuch durchläuft, können ihre Stellungnahme anfügen.

19. Wird die Beschwerde gegen eine Strafe eingelegt, die auf Grund der Dienststrafordnung verhängt worden ist, so wird bis zur Entscheidung der Beschwerde der Strafvollzug ausgesetzt. Fällt die Entscheidung gegen den Beschwerdeführer aus, so wird die Strafe vollstreckt, auch wenn der Bestrafte Berufung gegen die Entscheidung der Beschwerde einlegt.

20. Die Beurlaubung vom Dienst ist eine im Zug des Strafverfahrens notwendige Maßnahme. Sie bleibt deshalb bestehen, auch wenn Beschwerde gegen den Führer erhoben wird, der die Beurlaubung verfügt hat. Im Übrigen siehe dazu SA-D.V. und Dienststrafordnung.

21. Wird die Beschwerde gegen eine Strafe als ganz oder teilweise berechtigt anerkannt, so kann der entscheidende Führer die Aufhebung der

Strafe oder ihre Herabsetzung auf ein niedereres Maß verfügen.

22. Wird eine Beschwerde als **unbegründet** abgewiesen, so darf dem Beschwerdeführer aus dieser Entscheidung keinerlei Nachteil erwachsen.

23. Ist bei einer Beschwerde **der Tatbestand** der Ziff. 7e, 7h oder 7k der Dienststrafordnung gegeben, so muß eine Bestrafung des Beschwerdeführers erfolgen.

24. Solange gegen einen SA-Führer eine Beschwerde läuft, ruht seine etwaige Strafgewalt gegenüber dem Beschwerdeführer. Macht sich der Beschwerdeführer während dieser Zeit strafbar, so ist er zur Bestrafung dem nächsthöheren Führer zu melden.

25. Verboten ist die Bekanntgabe einer Beschwerde an alle im Range unter dem Beschwerdeführer stehenden SA-Führer und -Männer. Wird gegen dieses Verbot verstoßen, so kann Bestrafung nach Ziff. 7f der Dienststrafordnung erfolgen. Bestrafung nach dieser Ziffer muß erfolgen, wenn es sich um die Bekanntgabe an unmittelbare Untergebene handelt.

26. Fühlt sich der zur Entscheidung einer Beschwerde verpflichtete Führer aus irgend einem Grunde befangen, so gibt er die Beschwerde mit einer Begründung für seine Befangenheit an den nächsten Vorgesetzten weiter. Dieser entscheidet, ob die Befangenheit zu Recht oder Unrecht eingeworfen wird. Im ersteren Falle entscheidet der Führer, der die Befangenheit anerkannt hat, selbst die Beschwerde. Im anderen Falle gibt er sie an den nachgeordneten Führer zurück, der sie dann seinerseits entscheidet.

27. Will sich ein SA-Führer oder -Mann über einen höheren Führer beschweren, so ist die Beschwerde auf dem Dienstweg weiterzugeben. Der zuständige Sturmführer oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte mit Strafbefugnis fügt eine Beurteilung der Person des Beschwerdeführers an.

Anlage 1

Strafliste Nr. .....

Jahrg. u. Nr. der Stammrolle	Tag des Dienstein-tritts in die SA	Name, Vorname, Dienstgrad, Geburtstag:	Ernannt oder befördert am / zum

Strafen wegen der vor Eintritt in die SA begangenen Handlungen

Strafen wegen der während der Dienstzeit in der SA begang. Handlungen

Lfd. Nr.	Verhängt am	Verhängt durch (Dienstgr., -stellung, Name)	Vollstreckt an von—bis	Art und Maß	Grund	Bemerkungen

Anlage 2

Namenliste
der bestraften SA-Führer und -Männer

Name	Seite der Strafliste	Vermerk über Abgabe oder Ablage der Strafliste: überwiesen an	am	abgelegt z. Pers.-Akte	am

Anlage 3

Prüfvermerke

Geprüft am	Dienststelle	Unterschrift Datum	Geprüft am	Dienststelle	Unterschrift Datum

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Pflichten des SA-Mannes (A.D.O. I) 8
Besondere Pflichten des SA-Führers (A.D.O. II) . . 21
Dienststrafordnung (D.Str.O.) 31
Führertum und Unterordnung 31
Sinn der Strafe 31
Notwendigkeit und Zweck der Strafe 32
Strafbare Handlungen 33
Die Strafen 34
Beurlaubung vom Dienst 36
Zuständigkeit 37
Umfang der Strafbefugnis 39
Strafverfahren 42
Festsetzung des Strafmaßes 43
Strafverkündung 45
Strafvollzug 46
Strafllisten 47
Beschwerdeordnung (B.O.) 51
Anlage 1 59
Anlage 2 60
Anlage 3 61